



Protokoll - Gemeinderat

GR 19/07/22

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am **2.11.2022** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.35 Uhr

Anwesende:

Bgm.in	Birgit	BOYER		
Vzbgm.	Mag. Johannes	BERTHOLD	gGR	Herbert MUTHENTHALER
gGR	Thomas	WIMMER	GR _{in}	Tanja DRÄXLER
gGR	Alois	GRAF	GR	Andreas FLECKL
gGR _{in}	Heidelinde	ESBERGER		
GR	Karl	STROM		
GR _{in}	Hildegard	LEITGEB		
GR _{in}	Elfriede	BISCHOF	GR	Michael SCHUSTER
GR	Ing. Richard	SCHOBER	GR	Jürgen SCHUSTER
GR	Marcello	TAZZIOLI		
GR	Marco	MARKL		
GR	Josef	GARTNER		
GR	Ing. Bernhard	EPP		

Entschuldigt waren:

gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER
gGR	Markus	SKRABAL
GR	Markus	SIMONOVSKY, MBA
GR	Michael	WASTELL B.A., M.A.
GR	Philipp	SCHOBER

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

Amtsleiter Gerald Schalkhammer – Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 28.10.2022



Protokoll - Gemeinderat



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich



1111/2022 Gemeinderat/ Gemeinderat/ Gemeinderat/2022 öffentliche Gemeinderatssitzungen/Eröffnungs/Eröffnung öffentliche Gemeinderatssitzung 1228 22 (21-09-22) abend

¶

EINLADUNG

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu der am
Mittwoch, 2. November 2022, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

→

GR-19/07/22

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. → Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. → Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 12. 10. 2022
3. → Bericht über die nicht angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 20. 9. 2022
4. → Energiebericht 2021 – MG Gaweinstal
5. → Subventionsansuchen – Kinderfeuerwehr – MG Gaweinstal
6. → Auftragsvergabe – Erstellung Sanierungskonzept – Rissbildung Gemeindeamt – MG Gaweinstal
7. → Anpassung Winterdiensttarif – Wolfgang Hackl – KG Atzelsdorf – KG Höbersbrunn – KG Pellendorf
8. → Anpassung Winterdiensttarif – Wiesenhofer – KG Schrick
9. → Winterdienstvergabe – KDW – KG Schrick
10. → Satzungsänderung Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach
11. → Sanierung / Erneuerung öffentliche Straßenbeleuchtung – Kirchfeldgasse – Kellergasse – KG Gaweinstal
12. → Teilfreigabe SPS-5 – Betriebsgebiet Schrick an der B48 – KG Schrick

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich der Bürgermeisterin bekanntzugeben.
Gaweinstal, 28. 10. 2022

¶

¶

→

F.d.R.d.A.: AL Schalkhammer

→



Marktgemeinde Gaweinstal

Birgit Boyer
Bürgermeisterin



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Satzungsänderung Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal – Bad Pirawarth**, ein.

Sie erörtert ihren Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Die Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Satzungsänderung Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal – Bad Pirawarth, in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Satzungsänderung Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal – Bad Pirawarth, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 13** bewilligt.

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 13.9.2022, GR 18/06/22, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 13.9.2022, GR 18/06/22, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 12.10.2022

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 12.10.2022, GV 20/06/2022, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3: Bericht über die nicht angesagte Prüfungsausschusssitzung vom 20.9.2022

Sachverhalt:

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet, dass am 20.9.2022 eine nicht angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses abgehalten wurde, bei der die Kassa, die Belege und die Arbeitsbücher der Gemeindebediensteten geprüft wurden. Dabei wurden keine Mängel oder Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 4: Energiebericht 2021 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBL Nr. 7830-0) unter anderem die Installierung eines Energiebeauftragten für Gemeindegebäude als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für Gemeindegebäude sowie einmal jährlich die Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energie-Berichts vorsieht.

Mit gegenständlichem Bericht wird dieser genannten gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

Für die Führung der Energiebuchhaltung wird das Online-Energiebuchhaltungs-Tool SIEMENS Energy Monitoring & Control Solution genutzt, welches den Gemeinden seitens des Landes Niederösterreich zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Der Energiebericht 2021 der Marktgemeinde Gaweinstal wurde bereits an das Land NÖ übermittelt und von der dortigen Fachabteilung sowie die Energiebuchhaltung gesichtet. Es wurden von unserer Gemeinde alle Kriterien erfüllt, weshalb unsere Gemeinde wieder als Vorbildgemeinde ausgezeichnet wird.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 5: Subventionsansuchen – Kinderfeuerwehr – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass der Unterabschnittskommandant Werner Schrom am 7.9.2022 schriftlich um eine Förderung für die Kinderfeuerwehr angesucht hat. UA Kommandant Werner Schrom fragte in diesem Schreiben nach, ob die Kinderfeuerwehr in Zukunft so wie die Jugendfeuerwehr durch die Gemeinde gefördert wird.

VA-Stelle: 1/439-728

VA-Betrag: € 19.500,-- (für Jugendförderung)

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge für die Kinderfeuerwehr eine Förderung in der Höhe von € 10,-- je Feuerwehrkind sowie einen Maximalförderbetrag in der Höhe von € 150,-- je Feuerwehr beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Auftragsvergabe – Erstellung Sanierungskonzept – Rissbildung Gemeindeamt – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass der Ingenieurkonsulent für Bauwesen, Firma Retter aus Krems an der Donau, einen Kostenvoranschlag für die Erstellung eines detaillierten Sanierungskonzeptes inklusive Kostenschätzung, welches mit dem Bundesdenkmalamt Niederösterreich abgestimmt ist, vorgelegt hat. Der Kostenvoranschlag beinhaltet Vermessungsarbeiten und Erstellung von Bestandsplänen, eine Begehung inklusive Fotodokumentation und Befundung, ein statisches Sanierungskonzept in Abstimmung mit dem BDA, eine Massenermittlung und Kostenschätzung sowie Abstimmungsbesprechungen mit der Gemeinde und dem BDA. Der Kostenvoranschlag beträgt € 28.530,-- netto.

Der Ingenieurkonsulent für Bauwesen, Firma Schindler & Partner aus Korneuburg, hat ebenfalls einen Kostenvoranschlag für die Erstellung eines technischen Berichtes inklusive Sanierungskonzeptes, welches mit dem Bundesdenkmalamt Niederösterreich abgestimmt ist, vorgelegt. Der Kostenvoranschlag beinhaltet Aufnahme der Risse und Darstellung in Plänen um eine Übersicht des Rissbildes zu erhalten, Durchsicht und Studium der bereits vorhandenen Unterlagen (Vermessungspläne, geologisches Gutachten), Kontaktaufnahme mit Beteiligten an früheren Umbauten und Sanierungen der jüngeren Zeit, Kontaktaufnahme mit dem BDA, Angabe von weiteren Beprobungen, Besprechungen mit den durchführenden Firmen und Erstellung von Skizzen für die Durchführung, Erstellung eines technischen Berichtes inklusive eines Sanierungskonzeptes. Die Kosten für die Ausführungsplanung können erst nach den Ergebnissen des technischen Berichtes abgeschätzt werden. Der Kostenvoranschlag beträgt € 26.400,-- netto.

Der Konsulent für U-Bahnbau, Tunnelbau und Spezialtiefbau Dipl.-Ing. Bernhard Schreitl gab nachstehende Anmerkungen zu seinem Anbot in der Höhe von € 21.600,-- netto bekannt.

Die Leistung der Vermessung kann nicht angeboten werden, da klassische Vermessungsleistungen von einem Vermessungsbüro anzubieten sind. Als Subleistung könnten allerdings Wiener Vermessungsbüros empfohlen werden, mit denen eine langfristige gute Zusammenarbeit besteht. Sinnvoller wäre jedoch ein lokales Vermessungsbüro. Außerdem müsste ein Subunternehmerzuschlag kalkuliert werden, wodurch die Vermessungsleistung automatisch teurer im Vergleich zu einer Direktbeauftragung durch die Gemeinde selbst wird.

Für die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes müssten die Bestandsunterlagen ausreichen. Wie bereits bekannt, kam es erst seit dem Umbau zu Setzungsschäden. Dies deutet darauf hin, so wie bei meiner Begehung vermutet und angenommen, dass die abgeschnittenen Bundtrame die Ursache für die Rissbildung sind.

Definition Bundtrame: Bundtrame sind waagrecht in der Sparrebene liegende, durch die ganze Weite des Dachstuhls von einer zur anderen Umfassungsmauer des Gebäudes ununterbrochen durchlaufende Balken.

Aus Sicht von Dipl.-Ing. Bernhard Schreitl müssten wieder Zugbänder eingebaut werden, welche die Funktion der fehlenden Bundtrame ersetzen. Nach eingehenden Studien der Unterlagen, die bereits übermittelt wurden, könnte ein Sanierungskonzept auch ohne Vermessung ausgearbeitet werden.

VA-Stelle: 5/010001-010

VA-Betrag: € 51.000,--

frei: € 21.500,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe für die Erstellung eines detaillierten Sanierungskonzeptes inklusive Kostenschätzung an Dipl.-Ing. Bernhard Schreitl zu Kosten in der Höhe von € 21.600,-- netto beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 7: Anpassung Winterdiensttarif – Wolfgang Hackl – KG Atzelsdorf – KG Höbersbrunn – KG Pellendorf

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass Ing. Wolfgang Hackl auch heuer wieder bereit ist den Winterdienst für die Katastralgemeinden Atzelsdorf, Höbersbrunn und Pellendorf zu übernehmen. Allerdings beantragte er für die Durchführung des Winterdienstes für das Winterdienstjahr 2022/2023 eine Anpassung der Winterdiensttarife laut Nationalem Verbraucherpreisindex von € 66,-- auf € 77,-- für das Räumen und von € 59,-- auf € 69,-- für das Streuen jeweils pro Stunde. Die Bereitschaftsgebühr für Personal und Geräte soll von derzeit € 2.000,-- auf € 2.300,-- erhöht werden.

VA-Stelle: 1/612-728

VA-Betrag: € 45.000,--

frei: € 17.800,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Winterdiensttarifs von Ing. Wolfgang Hackl für die Katastralgemeinden Atzelsdorf, Höbersbrunn und Pellendorf wie folgt beschließen.

- für das Räumen von € 66,-- auf € 77,-- je Stunde
- für das Streuen von € 59,-- auf € 69,-- je Stunde
- Bereitschaftsgebühr für Personal und Geräte € 2.000,-- auf € 2.300,--

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Anpassung Winterdiensttarif – Wiesenhofer – KG Schrick

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass Gottfried Bürbaum am 03.10.2022 im Gemeindeamt Gaweinstal erschien und mitteilte, dass er den Winterdienst für die Katastralgemeinde Schrick nicht mehr zu den bestehenden Preisen durchführen werde. Am 13.10.2022 langte dann endlich der Erhöhungsantrag der Firma Wiesenhofer bei der Gemeinde Gaweinstal ein. Die Firmen KDW und Maschinenring gaben kein Angebot für die Durchführung des Winterdienstes betreffend KG Schrick ab.

VA-Stelle: 1/612-728

VA-Betrag: € 45.000,--

frei: € 17.800,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Winterdiensttarifs von der Firma Wiesenhofer für die Katastralgemeinde Schrick wie folgt beschließen.

- für das Räumen von € 85,-- auf € 125,-- netto je Stunde
- für das Streuen von € 85,-- auf € 125,-- netto je Stunde
- Bereitschaftsgebühr für Personal und Geräte bleibt unverändert bei € 2.200,-- netto

Ebenso möge der Gemeinderat den Beschluss fassen, dass die Winterdiensttarife jährlich wertgesichert werden. Als Basis der Wertsicherung wird der 1.11.2022 des Verbraucherpreisindex (VPI) herangezogen. Eine Preiserhöhung findet allerdings erst ab einer Steigerung von mindestens 5% statt. Unabhängig von dieser getroffenen Vereinbarung kann die Zusammenarbeit / Winterdienstvereinbarung schriftlich jedes Jahr bis spätestens zum 15.4. beidseitig gekündigt werden.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 9: Winterdienstvergabe – KDW – KG Schrick

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass die Firma KDW aus 2263 Dürnkrot für die Schneeräumung von Gemeindeflächen in Schrick (Gehsteige) für den Zeitraum von 1.11.2022 bis 31.3.2023 nachstehendes schriftliches Angebot vom 21.9.2022 vorlegte:

3. Winterservice – Paket Aufschlüsselung

Die oben genannte Person bestellt zu den nachfolgend festgehaltenen Bedingungen folgende Serviceleistungen/Streugüter/Artikel:

Beschreibung	Menge	Einheit	Einheiten preis	MwSt. %	Betrag inkl. MwSt.
Schneefreipaket 1.November bis 31.März - gesamte Bereitschaftspauschale für 5 Monate Das erforderliche Streugut wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. In dieser Pauschale sind monatlich 3 Stunden WD Technik mit Mann enthalten.	1	PAU	2 400,00	20	2 880,00
Schneefrei Kleiner Traktor mit Schneeschild inkl. Mann und Handschuhe	1	STUNDE	95,00	20	114,00
An- Abfahrt Aufwandspauschale für den eigenen PKW - pro Einsatz	1	PAU	56,00	20	67,20

Verrechnung erfolgt monatlich lt. tatsächlicher
Stundenaufzeichnung.
Mindesteinsatz pro Tag sind 2 Stunden.

ACHTUNG: Dieses Angebot ist nur in Kombination
mit einer Frühjahrskehrung durch Firma KDW gültig!
vereinbarter Leistungsumfang: 1 Tag (8 Stunden
reine Kehrzeit exkl. An- u. Abfahrt) LKW
Kehrmaschine
Diese Leistung wird nach der Kehrung gesondert
verrechnet.
Tel. vereinbart mit Fr. Bürgermeisterin Birgit Boyer
am 31.10.2022

VA-Stelle: 1/612-728

VA-Betrag: € 45.000,--

frei: € 17.800,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge das Angebot der Firma KDW aus 2263 Dürnkrot vom 21.9.2022 zu dem Zeichen Winterservice Angebot WD220159 für den Winterdienst der Gemeindeflächen in der Katastralgemeinde Schrick für den Zeitraum von 1.11.2022 bis 31.3.2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 10: Satzungsänderung Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass für den Übergang des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Kleinharraserbach“ auf den übernehmenden Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“ seitens der Marktgemeinde Gaweinstal die neuen Satzungen des Gemeindeverbandes sowie nachstehende Vereinbarung durch den Gemeinderat zu beschließen sind.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den im Anhang des Protokolls befindlichen Satzungsentwurf von Dipl.-Ing. Herbert Kraner vom 19.9.2022 sowie die nachstehende Vereinbarung beschließen:

I. VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal beschließt folgende Vereinbarung:

„Die Marktgemeinde Gaweinstal vereinbart mit den Marktgemeinden Bad Pirawarth, Hohenruppersdorf und Matzen-Raggendorf den Übergang des Gemeindeverbandes

„Gemeindeabwasserverband Kleinharraserbach“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach“ und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

„(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Ableitung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen der beteiligten Gemeinden – ausgenommen KG Matzen und KG Raggendorf – anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Transportkanälen sowie einer zentralen Kläranlage.

Zu den Anlagen des Gemeindeverbandes gehören:

- die Kläranlage in Bad Pirawarth
- der Transportkanal von der Kläranlage in Bad Pirawarth bis zum südlichen Ortsrand von Gaweinstal, in weiterer Folge Transportkanal A genannt
- der Transportkanal vom Schacht M.TL180 des Transportkanales A bis zum alten Kläranlagenstandort in Kleinharras, in weiterer Folge Transportkanal B genannt
- die Vorreinigungsanlage am alten Kläranlagenstandort in Kleinharras
- der Transportkanal vom alten Kläranlagenstandort in Kleinharras über Martinsdorf bis nach Hohenruppersdorf und durch Hohenruppersdorf hindurch (exkl. Sonderbauwerke), in weiterer Folge Transportkanal C genannt.

(2) Weiters obliegt dem Gemeindeverband die Wartung und der Betrieb der Abwasserpumpwerke und Mischwasserentlastungen in den Ortsnetzen der gem. §3 Abs. 1 entsorgten Katastralgemeinden (KG Pirawarth, KG Kollnbrunn, KG Atzelsdorf, KG Gaweinstal, KG Höbersbrunn, KG Martinsdorf, KG Pellendorf, KG Schrick, KG Hohenruppersdorf, KG Klein-Harras).

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung und deren Einhebung verbleiben im Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden.“

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses“.

II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal in seiner Sitzung am beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Bürgermeister

geschäftsführende Gemeinderat

Rundsiegel

Gemeinderat

Gemeinderat

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 11: Sanierung / Erneuerung öffentliche Straßenbeleuchtung – Kirchfeldgasse – Kellergasse – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Sanierung der Gemeindeeinbauten entsprechend des Leitungskatasters Priorität 1, BA101, in der Kirchfeldgasse / Kellergasse in Gaweinstal sogleich die Straßenbeleuchtung erneuert wird. Hierfür liegt ein Angebot der Firma Ing. Fritz Manschein zu Kosten in der Höhe von € 29.979,08 brutto vor.

VA-Stelle: 5/816-005

VA-Betrag: € 66.400,--

frei: € 0,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Kirchfeldgasse / Kellergasse in Gaweinstal an die Firma Ing. Fritz Manschein zu Kosten in der Höhe von € 29.979,08 brutto beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 12: Teilfreigabe SPS 5 – Betriebsgebiet Schrick an der B46 – KG Schrick

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Schrick ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiet - Aufschließungszone "BB-A2" teilweise (im Bereich der Parz.Nrn. 5240 und 5241) zur Grundabteilung und Bebauung freizugeben ist. Gleichzeitig werden – unter Berücksichtigung des Teilungsplanes mit GZ: 13844/2022 (Verfasser: Dipl.-Ing. Erwin Lebloch, 2130 Mistelbach) – die auf dem beiliegenden Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan ausgewiesenen „öffentlichen Verkehrsflächen (Vö)“ im Bereich der Aufschließungszone als solche gewidmet.

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2014 festgelegt wurden, nämlich

- *Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur*
- *Herstellung einer den verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechenden Anbindung der Aufschließungszone an die Landesstraße B46 gemäß der vom Büro "Ingenieurleistungen AXIS" ausgearbeiteten Plandarstellung "Service Park Schrick SPS5 - Äußere Verkehrserschließung - Variante 3" (Pl.Nr. AXP00005A)*
- *Bebauung bzw. betriebliche Nutzung von zumindest 50% der Summe der Flächen aus "BB-A1" und "BS - Großtankstelle+Motel"*

sind erfüllt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge deshalb nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde GAWEINSTAL hat bei seiner Sitzung am 2.11.2022 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Schrick ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiet - Aufschließungszone "BB-A2" teilweise (im Bereich der Parz.Nrn. 5240 und 5241) zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.
- § 2 Gleichzeitig werden – unter Berücksichtigung des Teilungsplanes mit GZ: 13844/2022 (Verfasser: Dipl.-Ing. Erwin Lebloch, 2130 Mistelbach) – die auf dem beiliegenden Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan ausgewiesenen „öffentlichen Verkehrsflächen (Vö)“ im Bereich der Aufschließungszone als solche gewidmet.
- § 3 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2014 festgelegt wurden, nämlich
- *Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur*
 - *Herstellung einer den verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechenden Anbindung der Aufschließungszone an die Landesstraße B46 gemäß der vom Büro "Ingenieurleistungen AXIS" ausgearbeiteten Plandarstellung "Service Park Schrick SPS5 - Äußere Verkehrserschließung - Variante 3" (Pl.Nr. AXP00005A)*
 - *Bebauung bzw. betriebliche Nutzung von zumindest 50% der Summe der Flächen aus "BB-A1" und "BS - Großtankstelle+Motel"*
- sind erfüllt.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 13: DA: Satzungsänderung Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal – Bad Pirawarth

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet, dass die erforderliche Satzungsänderung durch Mag. iur. Nicolaus Drimmel von der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden IVW3, bereits geprüft wurde und diese nun noch im Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden in der vorliegenden Form zu beschließen ist.

Die Satzung lautet wie folgt:

Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal-Bad Pirawarth

SATZUNG

Geplante Änderung ab 01.01.2023

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal-Bad Pirawarth“ und hat seinen Sitz in Gaweinstal.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören die Marktgemeinde Gaweinstal und die Marktgemeinde Bad Pirawarth an.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:
Versorgung der Gemeindegebiete mit dem erforderlichen Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser.
- (2) Die Einhebung der Wasserbezugsgebühren und der Anschlussabgaben verbleibt im Aufgabenbereich der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 4

Verbandsanlagen

Als Verbandsanlagen sind anzusehen:

- a) Die Brunnen 1 bis 3 im Gemeindegebiet Gaweinstal und der Brunnen 4 im Gemeindegebiet Bad Pirawarth samt den dazu gehörenden Brunnenschutzgebieten.



Protokoll - Gemeinderat

b) Folgende Befüll- und Versorgungsleitungen (gem. Lageplan - Anhang 1):

Strang	Bezeichnung	Dimension	von	nach
Strang 1	Versorgungsleitung Gaweinstal	DN250	HB Nord	Brunnen 1/2
Strang 2	Versorgungsleitung HB Kollinbrunn	DN200	Brunnen 1/2	HB Kollinbrunn
Strang 3	Versorgungsleitung Schrick	DN200	HB Nord	Schacht Schrick
Strang 4	Versorgungsleitung Höbersbrunn	DN200	Schacht Schrick	HB Höbersbrunn
Strang 5	Versorgungsleitung Atzelsdorf	DN100	HB Höbersbrunn	ON Atzelsdorf
Strang 6	Versorgungsleitung Pellendorf	DN250, 200, 150	Strang 1	ON Pellendorf
Strang 7	Versorgungsleitung HB Martinsdorf	DN150	HB Nord	HB Martinsdorf
Strang 8	Versorgungsleitung Martinsdorf	DN200	HB Martinsdorf	ON Martinsdorf
Strang 9	Versorgungsleitung Klein Harras	DN150	ON Martinsdorf	ON Klein Harras
Strang 10	Ringschluss Pellendorf	DN125	Schacht Atzelsdorf 1	Schacht Pellendorf
Strang 11	Ringschluss Atzelsdorf	DN/OD110	ON Atzelsdorf	ON Pellendorf
Strang 12	Ringschluss Klein Harras	DN/OD180	ON Klein Harras	ON Pirawarth
Strang 13	Befüllleitung Brunnen 1/2	DN125	Brunnen 1/2	Brunnen 3
Strang 14	Befüllleitung Brunnen 1-3	DN/OD250	Brunnen 3	HB Nord
Strang 15	Befüllleitung Brunnen 4	DN/OD180, OD225	Brunnen 4	HB Nord

c) Der Hochbehälter Nord

§ 5 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (gem. § 7 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes):

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit sämtlicher Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden und Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z. 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz, (VRV neu § 8 Abs. 4 Z. 6 NÖ GVerbG),
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

§ 7 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 6 Mitgliedern, von denen je 3 aus jeder verbandsangehörigen Gemeinde zu bestellen sind.
- (2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt 5 Jahre, vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet, und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abuberufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,



Protokoll - Gemeinderat

2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses,
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist, als 10% der Erträge des Ergebnisvoranschlags (allenfalls auch der Erträge des Voranschlags der Finanzierungsrechnung, je nachdem, welche Rechnung vom Gemeindeverband geführt werden muss – 700.000 EUR Grenze § 30 Abs. 2 GVerbG) des jeweiligen Haushaltsjahres,
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes sind die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreise der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches,
 2. die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben,
 3. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 7 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
 4. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 7 Abs. 5 dem Vorstand obliegen und
 5. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm

bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob dieser wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die aus dem Kreise der verbandsangehörigen Gemeinderäten zu bestellen sind. Aus jeder verbandsangehörigen Gemeinde ist je 1 Mitglied zu bestellen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Absatz des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamkeit der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 22 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) festzusetzen sind.

Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.



Protokoll - Gemeinderat

- (3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstandsvorstand (siehe oben) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 (5) Z.5 zu bestellen.

§ 12

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat wie nachstehend zu erfolgen:
1. Die Errichtung und Instandhaltung der 4 Brunnen gemäß § 4 lit. a) samt den maschinellen, elektrischen und steuerungstechnischen Installationen werden von den verbandsangehörigen Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen.
 2. Die Befüllleitungen gemäß § 4 lit. b) zu den Hochbehältern werden bezüglich der Errichtungs- und Instandhaltungskosten von den verbandsangehörigen Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen.
 3. Die Errichtung und Instandhaltung des Hochbehälters Nord gemäß § 4 lit. c) samt den maschinellen, elektrischen und steuerungstechnischen Installationen werden nach dem Verhältnis des Wasserverbrauches innerhalb des letzten Kalenderjahres auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund der Ablesung der Ortszähler aufgeteilt.
 4. Die Versorgungs- und Ringschlussleitungen gemäß § 4 lit. b) werden bezüglich der Errichtungs- und Instandhaltungskosten nach dem Verhältnis des Wasserverbrauches innerhalb des letzten Kalenderjahres auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund der Ablesung der Ortszähler aufgeteilt.
 5. Die Betriebskosten inkl. Verwaltungsaufwand werden nach dem Verhältnis des Wasserverbrauches innerhalb des letzten Kalenderjahres auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund der Ablesung der Ortszähler aufgeteilt.
- (3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Verband unter Setzen einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für die nächstfolgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 2 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Bedienstete

- (1) Auf die Bestimmungen des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 in der jeweils geltenden



Protokoll - Gemeinderat

Fassung, sinngemäß Anwendung.

- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, müssen im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Ein Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 endet mit der Auflösung des Verbandes, sofern nicht die unionsrechtlichen Bestimmungen zum Betriebsübergang im Falle eines oder mehrerer Rechtsnachfolger zum Tragen kommen. Die Auflösung der Dienstverhältnisse richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes überdies nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung. Unbeschadet dessen verpflichten sich die verbandsangehörigen Gemeinden, mit dem betroffenen Personal Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden zu begründen.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 12 Abs. 2 Z 5 festgesetzten Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes zu tragen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde, aufzuteilen.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen beideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die im Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Kostenersätze.

§ 17

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 18

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen.

Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen.

Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Gemeindeverband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.



Protokoll - Gemeinderat

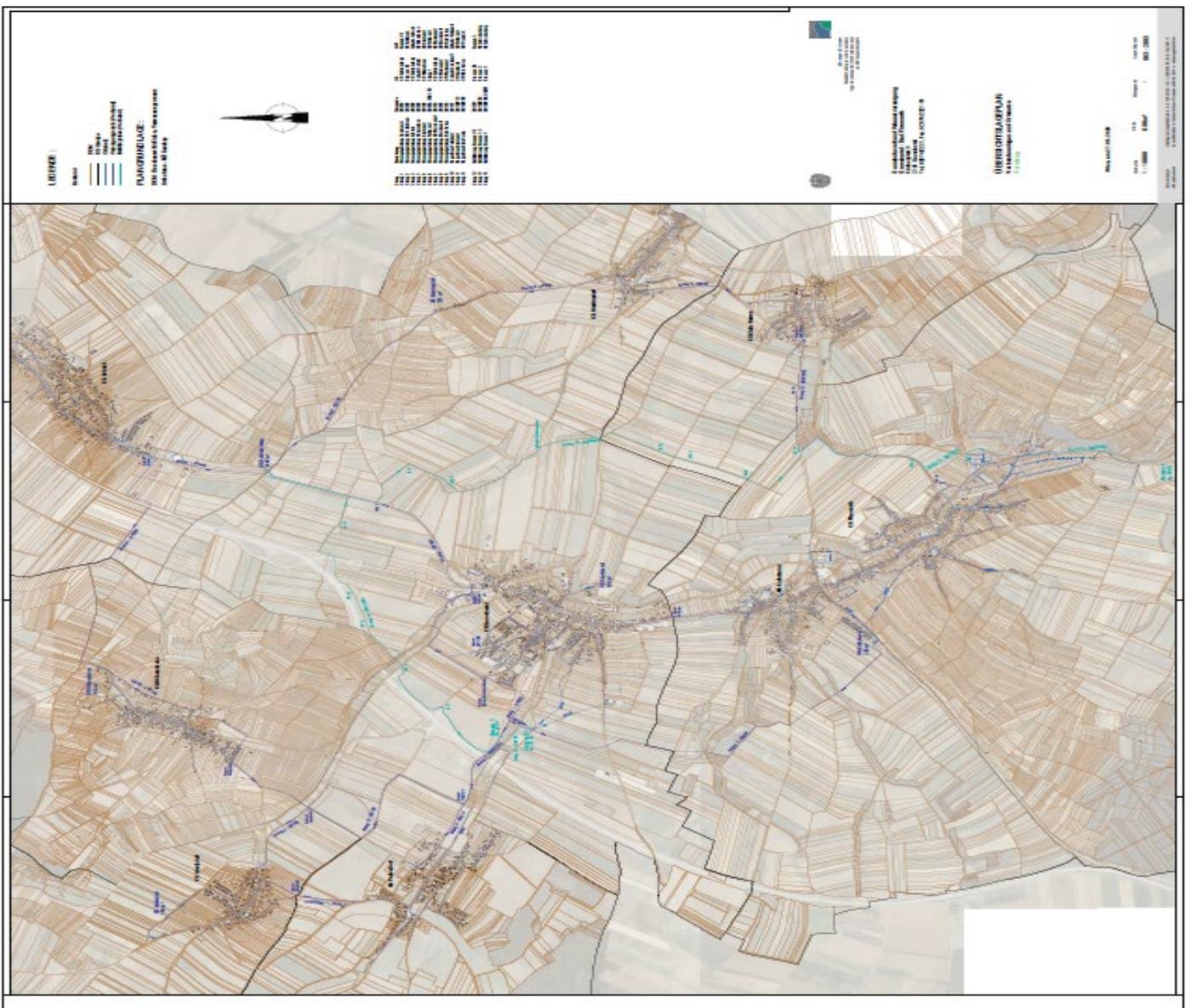
§ 19

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.
- (3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sofern nicht § 31 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes anzuwenden ist.

ANHANG 1

Übersichtslageplan 1:10.000





Protokoll - Gemeinderat

Antrag der Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die neuen Satzungen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Gaweinstal – Bad Pirawarth wie folgt beschließen:

Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal-Bad Pirawarth

SATZUNG

Geplante Änderung ab 01.01.2023

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal-Bad Pirawarth“ und hat seinen Sitz in Gaweinstal.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören die Marktgemeinde Gaweinstal und die Marktgemeinde Bad Pirawarth an.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:
Versorgung der Gemeindegebiete mit dem erforderlichen Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser.
- (2) Die Einhebung der Wasserbezugsgebühren und der Anschlussabgaben verbleibt im Aufgabenbereich der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 4

Verbandsanlagen

Als Verbandsanlagen sind anzusehen:

- a) Die Brunnen 1 bis 3 im Gemeindegebiet Gaweinstal und der Brunnen 4 im Gemeindegebiet Bad Pirawarth samt den dazu gehörenden Brunnenschutzgebieten.



Protokoll - Gemeinderat

b) Folgende Befüll- und Versorgungsleitungen (gem. Lageplan - Anhang 1):

Strang	Bezeichnung	Dimension	von	nach
Strang 1	Versorgungsleitung Gaweinstal	DN250	HB Nord	Brunnen 1/2
Strang 2	Versorgungsleitung HB Kollinbrunn	DN200	Brunnen 1/2	HB Kollinbrunn
Strang 3	Versorgungsleitung Schrick	DN200	HB Nord	Schacht Schrick
Strang 4	Versorgungsleitung Höbersbrunn	DN200	Schacht Schrick	HB Höbersbrunn
Strang 5	Versorgungsleitung Atzelsdorf	DN100	HB Höbersbrunn	ON Atzelsdorf
Strang 6	Versorgungsleitung Pellendorf	DN250, 200, 150	Strang 1	ON Pellendorf
Strang 7	Versorgungsleitung HB Martinsdorf	DN150	HB Nord	HB Martinsdorf
Strang 8	Versorgungsleitung Martinsdorf	DN200	HB Martinsdorf	ON Martinsdorf
Strang 9	Versorgungsleitung Klein Harras	DN150	ON Martinsdorf	ON Klein Harras
Strang 10	Ringschluss Pellendorf	DN125	Schacht Atzelsdorf 1	Schacht Pellendorf
Strang 11	Ringschluss Atzelsdorf	DN/OD110	ON Atzelsdorf	ON Pellendorf
Strang 12	Ringschluss Klein Harras	DN/OD180	ON Klein Harras	ON Pirawarth
Strang 13	Befüllleitung Brunnen 1/2	DN125	Brunnen 1/2	Brunnen 3
Strang 14	Befüllleitung Brunnen 1-3	DN/OD250	Brunnen 3	HB Nord
Strang 15	Befüllleitung Brunnen 4	DN/OD180, OD225	Brunnen 4	HB Nord

c) Der Hochbehälter Nord

§ 5 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (gem. § 7 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes):

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit sämtlicher Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden und Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z. 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz, (VRV neu § 8 Abs. 4 Z. 6 NÖ GVerbG),
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

§ 7 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 6 Mitgliedern, von denen je 3 aus jeder verbandsangehörigen Gemeinde zu bestellen sind.
- (2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beträgt 5 Jahre, vom Zeitpunkt der Bestellung an gerechnet, und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abuberufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,



Protokoll - Gemeinderat

2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses,
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist, als 10% der Erträge des Ergebnisvoranschlags (allenfalls auch der Erträge des Voranschlags der Finanzierungsrechnung, je nachdem, welche Rechnung vom Gemeindeverband geführt werden muss – 700.000 EUR Grenze § 30 Abs. 2 GVerbG) des jeweiligen Haushaltsjahres,
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes sind die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreise der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches,
 2. die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben,
 3. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 7 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
 4. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 7 Abs. 5 dem Vorstand obliegen und
 5. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm

bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob dieser wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die aus dem Kreise der verbandsangehörigen Gemeinderäten zu bestellen sind. Aus jeder verbandsangehörigen Gemeinde ist je 1 Mitglied zu bestellen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Absatz des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, die von der Verbandsversammlung innerhalb dreier Monate nach Wirksamkeit der Bildung des Gemeindeverbandes (§ 22 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) festzusetzen sind.

Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.



Protokoll - Gemeinderat

- (3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstandsvorstand (siehe oben) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 (5) Z.5 zu bestellen.

§ 12

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat wie nachstehend zu erfolgen:
1. Die Errichtung und Instandhaltung der 4 Brunnen gemäß § 4 lit. a) samt den maschinellen, elektrischen und steuerungstechnischen Installationen werden von den verbandsangehörigen Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen.
 2. Die Befüllleitungen gemäß § 4 lit. b) zu den Hochbehältern werden bezüglich der Errichtungs- und Instandhaltungskosten von den verbandsangehörigen Gemeinden im gleichen Verhältnis getragen.
 3. Die Errichtung und Instandhaltung des Hochbehälters Nord gemäß § 4 lit. c) samt den maschinellen, elektrischen und steuerungstechnischen Installationen werden nach dem Verhältnis des Wasserverbrauches innerhalb des letzten Kalenderjahres auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund der Ablesung der Ortszähler aufgeteilt.
 4. Die Versorgungs- und Ringschlussleitungen gemäß § 4 lit. b) werden bezüglich der Errichtungs- und Instandhaltungskosten nach dem Verhältnis des Wasserverbrauches innerhalb des letzten Kalenderjahres auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund der Ablesung der Ortszähler aufgeteilt.
 5. Die Betriebskosten inkl. Verwaltungsaufwand werden nach dem Verhältnis des Wasserverbrauches innerhalb des letzten Kalenderjahres auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund der Ablesung der Ortszähler aufgeteilt.
- (3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Verband unter Setzen einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für die nächstfolgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 2 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Bedienstete

- (1) Auf die Bestimmungen des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 in der jeweils geltenden



Protokoll - Gemeinderat

Fassung, sinngemäß Anwendung.

- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, müssen im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Ein Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 endet mit der Auflösung des Verbandes, sofern nicht die unionsrechtlichen Bestimmungen zum Betriebsübergang im Falle eines oder mehrerer Rechtsnachfolger zum Tragen kommen. Die Auflösung der Dienstverhältnisse richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes überdies nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung. Unbeschadet dessen verpflichten sich die verbandsangehörigen Gemeinden, mit dem betroffenen Personal Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden zu begründen.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 12 Abs. 2 Z 5 festgesetzten Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes zu tragen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde, aufzuteilen.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen beideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die im Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Kostenersätze.

§ 17

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 18

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen.

Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen.

Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Gemeindeverband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.



Protokoll - Gemeinderat

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schriftführerin